



## **Kleine Anfrage**

**des Abgeordneten Christian Dirschauer (SSW)**

**und Antwort**

**der Landesregierung – Ministerin für Soziales, Jugend, Familie,  
Senioren, Integration und Gleichstellung (MSJFSIG)**

### **Beschäftigungssituation von Menschen mit psychischen Beeinträchtigungen in Schleswig-Holstein**

Vorbemerkung des Fragestellers:

Teilhabe durch Arbeit ist für Menschen mit Behinderungen von großer Bedeutung. Von bedarfsgerechten Angeboten, etwa in Form von Zuverdienstmöglichkeiten für Menschen mit Behinderungen, die wegen der Art und Schwere der Behinderung dem allgemeinen Arbeitsmarkt nicht oder noch nicht wieder zur Verfügung stehen, und für die kein anderweitiges geeignetes Angebot vorhanden ist, profitieren vor allem Menschen mit psychischen Beeinträchtigungen nachweislich.

Vorbemerkung der Landesregierung:

Auch für die Landesregierung hat die Teilhabe für Menschen mit Behinderung eine große Bedeutung und ist auch im Koalitionsvertrag als Potenzialgruppe für den Arbeitsmarkt und als Fachkräfte festgehalten. Rechtlich verhält es sich wie folgt: Für Leistungen der Eingliederungshilfe zur Teilhabe am Arbeitsleben besteht in Teil 2 Kapitel 4 SGB IX ein abschließender Leistungskatalog. Bei Zuverdienstmöglichkeiten handelt es sich um sinngebende Tätigkeiten mit sozialen Kontakten, die Leistungsberechtigte dabei unterstützen, Fähigkeiten zu entwickeln, um ein möglichst selbstbestimmtes und eigenverantwortliches Leben zu führen. Zuverdienstmöglichkeiten können im Rahmen der Leistungen zur sozialen Teilhabe

geschaffen werden, sind aber nicht verbindlicher Bestandteil der Rehabilitationsleistung.

1. Welche bedarfsgerechten Angebote im Bereich niedrigschwelliger stundenweiser Beschäftigung mit Arbeitsvertrag (flexibel gehandhabte Beschäftigungszeiten bis zu 15 Stunden wöchentlich, so genannte Zuverdienstprojekte mit der Möglichkeit der Verbesserung der Einkommenssituation durch Zuverdienst) bestehen nach Kenntnis der Landesregierung derzeit in Schleswig-Holstein?

**Antwort:**

Die Landesregierung hat keine Kenntnis, ob oder in welcher Zahl entsprechende Angebote bestehen. Eine amtliche Statistik wird hierzu nicht erhoben.

2. Welche niedrigschwelligen Beschäftigungsangebote ohne vertragliche Grundlage und Antragstellung, z.B. als offenes sozialräumliches Angebot, Sozialraumtreff mit Beschäftigungsmöglichkeiten und Beratungs- und Unterstützungsstruktur bestehen nach Kenntnis der Landesregierung derzeit in Schleswig-Holstein?

**Antwort:**

Auf die Antwort zu Frage 1 wird verwiesen.

3. Hat die Landesregierung Kenntnis darüber, in welchem Rahmen und in welchem Umfang Tätigkeiten in Arbeitstrainingsmaßnahmen bzw. Beschäftigungsprojekten als Leistung zur sozialen Teilhabe der Eingliederungshilfe durch die Zahlung eines Therapie- bzw. Motivationsgeldes anerkannt werden?

**Antwort:**

Mit der Herauslösung der Eingliederungshilfe aus der Sozialhilfe durch das Bundesteilhabegesetz sind die Rechtsgrundlagen für Arbeits- und Beschäftigungsprojekte entfallen.

4. Welche Ziele verfolgt die Landesregierung, um die Beschäftigungssituation von Menschen mit psychischen Beeinträchtigungen in Schleswig-Holstein zu verbessern, welche Rolle spielen dabei die unter Frage 1 und 2 genannten Zuverdienstmöglichkeiten sowie das Instrument des Motivationsgeldes und bis wann sollen welche dieser Vorgaben erreicht werden?

**Antwort**

Die Landesregierung verfolgt mit den Mehr-Chancen-Konferenzen das Ziel, Erfolgsfaktoren und gelingende Rahmenbedingungen auch für die

Beschäftigung der Gruppe von Menschen mit psychischen Beeinträchtigungen zu identifizieren und mit konkreten Maßnahmen die Durchlässigkeit in den allgemeinen Arbeitsmarkt zu erhöhen. Dieses im vergangenen Jahr gestartete Vorhaben wird mit der Mehr-Chancen-Konferenz 3 im Juli 2025 einen (vorläufigen) Abschluss finden.

Das Integrationsamt Schleswig-Holstein fördert im Rahmen des Modellvorhabens Übergänge schaffen - Arbeit inklusiv - auch die Zielgruppe der Menschen mit psychischen Beeinträchtigungen, die einen Minijob aufnehmen, die dem Umfang der sog. Zuverdienstmöglichkeiten entsprechen. Die Förderung einer Beschäftigung nach dem Modul „Übergang in Minijob“ kann insbesondere von Personen in Anspruch genommen werden, die anstelle der regelhaften Leistungen der Eingliederungshilfe ein ihren Fähigkeiten, ihrer Belastbarkeit und ihren Kenntnissen angepasstes geringfügiges Beschäftigungsverhältnis mit weniger als 15 Wochenstunden am allgemeinen Arbeitsmarkt als Alternative zur Beschäftigung in einer Werkstatt für behinderte Menschen eingehen.